

Sitzung vom 15. Dezember 2010

1816. Anfrage (Orientierungslauf im Kanton Zürich)

Kantonsrat Ruedi Lais, Wallisellen, Kantonsrätin Lisette Müller-Jaag, Knonau, und Kantonsrat Patrick Hächler, Gossau, haben am 4. Oktober 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Orientierungslauf (OL) ist gemäss Einstufung durch Swiss Olympic zusammen mit Sportarten wie Fussball, Alpin-Skifahren und Tennis für die Olympiade 2008–2012 in die höchste Förderstufe 1 (von 5) eingeteilt worden. Die massgeblichen Kriterien sind: internationaler Leistungsausweis, Nachwuchsarbeit, Bedeutung und Verbandsarbeit. OL ist die einzige nicht-olympische Sportart in dieser Stufe. 2012 wird die OL-Weltmeisterschaft wieder in der Schweiz durchgeführt.

Gemäss Art. 121 KV fördern Kanton und Gemeinden den Sport.

Für den OL-Sport sind keine teuren Sportstadien nötig. Es genügt, wenn das allgemeine Betretungsrecht für Wälder gem. Art. 699 ZGB in Anspruch genommen werden kann. OL-Wettkämpfe finden in einem bestimmten Waldgebiet nur alle paar Jahre statt, wofür vorgängig in Fronarbeit hochgenaue Spezialkarten erstellt werden. Der Kanton Zürich weist ca. 50 für nationale und internationale OL geeignete Wälder auf. Die wichtigsten davon befinden sich hauptsächlich im Norden des Kantons (z. B. Irchel, Cholfirst, Stammerberg, Niederholz-Ellikon). Sowohl in der Breitensport- und Nachwuchsarbeit als auch in den nationalen Kadern ist der Kanton Zürich stets sehr gut vertreten. Die 12 OL-Vereine des Kantons zählen ungefähr 2000 Aktive und organisieren etwa 10 Wettkämpfe pro Jahr.

Mit dem Waldentwicklungsplan 2010 unternahm die Baudirektion den Versuch, die Ansprüche der verschiedenen Nutzergruppen im Zürcher Wald behördenverbindlich zu regeln. Die rechtlichen Grundlagen für Gesuche aller Art – also auch für OL-Anlässe – wurden nicht geändert. Es gelten weiterhin das Waldgesetz und die Waldverordnung. Die oben genannten und einige weitere geeignete OL-Gebiete im Kanton Zürich werden im WEP 2010 neu als «Wenig begangene Wildlebensräume» (aber innerhalb des Vorranggebiets «E» für «Erholung») bezeichnet, was Unsicherheit betreffend der Zukunft des OL-Sports im Kanton hervorruft. Die Formulierungen im Themenblatt E2 des WEP «Wenig begangene Wildlebensräume» sind widersprüchlich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ergeben sich aus dem Waldentwicklungsplan 2010 Veränderungen in der bisherigen Bewilligungspraxis für OL-Veranstaltungen?
2. Welche der Massnahmen gemäss Themenblatt E2 gelten behördenverbindlich für die Gemeinden, wenn sie über Bewilligungen für OL entscheiden? Wie stellt der Kanton sicher, dass Bewilligungen für OL-Veranstaltungen unkompliziert und sowohl für Gesuchsteller als auch Gemeinden mit minimalem Aufwand erteilt werden können?
3. Welche negativen Einflüsse des OL-Sports auf bedrohte Arten und Lebensgemeinschaften wurden im Zürcher Wald in den letzten 70 Jahren nachgewiesen?
4. Mit welchen Massnahmen im Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssportbereich fördert der Kanton Zürich den gesamtschweizerisch prioritär zu fördernden OL-Sport? Wie wendet er die Tabelle der «Einstufungen» von Swiss Olympic bei der Sportförderung an?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruedi Lais, Wallisellen, Lisette Müller-Jaag, Knonau, und Patrick Hächler, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Veranstaltungen, die zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen können, sind bewilligungspflichtig (§ 5 Kantonales Waldgesetz, KaWaG, LS 921.1). Als bewilligungspflichtig gelten insbesondere Veranstaltungen, an denen mehr als 500 Personen teilnehmen (§ 1 Abs. 1 lit. b Kantonale Waldverordnung, KaWaV, LS 921.11). Grössere OL-Anlässe dürften somit bewilligungspflichtig sein. Bewilligungsinstanz sind die betroffenen Gemeinden. Der kantonale Forstdienst, die Jagdgesellschaften sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind vor dem Entscheid anzuhören. Das WEP-Themenblatt E2 (wenig begangene Wildlebensräume) hält als Ziel u. a. fest: «Die bisherige Bewilligungspraxis für Veranstaltungen gemäss Vorgabe Waldverordnung (§ 1 KaWaV) wird beibehalten». Nach den im Themenblatt genannten Massnahmen sollen zwar in wenig begangenen Wildlebensräumen keine bewilligungspflichtigen Veranstaltungen stattfinden, OL-Anlässe werden aber ausdrücklich als mögliche Ausnahmen genannt. Da die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen gleich bleiben, sind aufgrund des WEP keine Änderungen bei der Bewilligungspraxis für OL-Veranstaltungen zu erwarten.

Seit 1997 sind 72 OL-Bewilligungen erteilt worden (Stellungnahme des OL-Verbandes zum WEP). Davon liegen nur deren 20 in E2-Gebieten, und nur elf davon überlagern diese mit mehr als 60%. Bei dieser Sachlage kann davon ausgegangen werden, dass auch künftig OL im bisherigen Umfang möglich sein werden.

Zu Frage 2:

Der WEP ist behördenverbindlich (§ 12 Abs. 4 KaWaG). Damit sind auch die genannten Massnahmen im Themenblatt E2 für die Bewilligungsinstanzen verbindlich. Die Massnahmen gehen nicht über das hinaus, was sich bereits aus § 1 KaWaV ergibt. Bereits heute kann gestützt auf § 1 KaWaV eine Bewilligung verweigert werden, wenn öffentliche Interessen wie die Walderhaltung, der Schutz des Wildes oder der Naturschutz dies verlangen oder wenn die Belastung für Flora und Fauna zu gross ist. Die grosse Zahl der seit 1997 bewilligten OL-Grossanlagen zeigt aber, dass die Bewilligungspraxis nicht als restriktiv zu bezeichnen ist. Da die Zuständigkeit für die Bewilligung ausschliesslich bei der Gemeinde liegt, kommt dem Kanton ausser im Rahmen der Anhörung keine Rolle im Bewilligungsverfahren zu.

Zu Frage 3:

Für den Kanton Zürich sind keine Untersuchungen zum Einfluss des OL-Sports auf bedrohte Arten und Lebensgemeinschaften bekannt. Die Frage kann deshalb nur allgemein beantwortet werden. Der Einfluss des Orientierungslaufens auf Arten und Lebensgemeinschaften besteht einerseits aus den Bewegungen und Geräuschen der Beteiligten, andererseits aus der Trittbelastung insbesondere bei den Posten. In Lebensräumen von störungssensiblen Arten und in trittempfindlichen Biotopen (z. B. Moorwäldern) kann dies zu Beeinträchtigungen führen. Es ist anzuerkennen, dass die OL-Verbände sich dieser Thematik angenommen und entsprechende Empfehlungen und Richtlinien herausgegeben haben. Mit einer gezielten Auswahl der Laufgebiete, saisonalen Beschränkungen in bestimmten Gebieten, einer sorgfältigen Bahnlegung und der Einrichtung von Ruhezeiten können Konflikte gering gehalten werden. Für den Schutz von bedrohten Arten und Lebensgemeinschaften ist zentral, dass in grundsätzlich geeigneten Laufgebieten alle Lebensräume von störungs- und trittempfindlichen Arten in Feld und Wald in den OL-Karten konsequent als Sperrzonen bezeichnet werden und auch für deren Einhaltung gesorgt wird.

Zu Frage 4:

Die Einstufung der Sportarten von Swiss Olympic ist ein Instrument für den zielgerichteten Einsatz von nationalen Fördergeldern im Spitzensport. Sie soll mithelfen, Schwergewichte richtig zu setzen und nationale

Verbände zu einem wirkungsvollen Einsatz der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zu bringen. Der Schwerpunkt der kantonalen Sportförderung liegt im Jugend- und Breitensport und hat die sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen im Kanton Zürich zum Ziel (vgl. «Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich», festgesetzt mit Beschluss vom 5. April 2006, Vorlage 4308, Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 18/2004). Der Orientierungslaufverband des Kantons Zürich ist einer von 57 kantonalen Sportverbänden, die dem Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) als Dachverband angeschlossen sind. Der ZKS fördert den Vereins- und Verbandssport im Auftrag der Sicherheitsdirektion mit vielseitigen Dienstleistungen und materieller Unterstützung aus dem kantonalen Sportfonds. Die Unterstützung umfasst die Bereiche Sportanlagen, Sportmaterial (im OL-Sport gehört dazu u. a. das Kartenmaterial), Ausbildung und Infrastruktur. Für überregionale Anlässe zugunsten des Jugend- und Breitensports werden zudem durch die Sicherheitsdirektion Beiträge bewilligt. Dem OL-Sport kommt im Kanton Zürich insofern eine besondere Stellung zu, als die Fachstelle Sport in Zusammenarbeit mit dem ZKS und dem kantonalen Orientierungslaufverband den traditionellen, jährlich stattfindenden Zürcher OL organisiert und mit Mitteln aus dem Sportfonds unterstützt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi